Aktenzeichen:
2 O 181/24

Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Feststellung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer II - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2026 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Kündigung der Beklagten vom 26.08.2024 des Girovertrages mit dem Kläger über das Konto [redacted] unwirksam ist und der Girovertrag vom 06.10.2022 ungekündigt fortbesteht;

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer seitens der Beklagten erklärten Kündigung eines zwischen den Parteien geschlossenen Girovertrages.

Die Parteien schlossen am 06.10.2022 einen Girovertrag, kraft dessen der Kläger ein Girokonto bei der Beklagten unterhielt. Über dieses Girokonto bezog der Kläger bis zur Kündigung seine gesetzliche Rente sowie Betriebsrente und in unregelmäßigen Zeitabschnitten Spenden von Lesern seines Blogs, in dem er in kontroverser Art und Weise zu kulturellen und zeitgeschichtlichen Themen Beiträge veröffentlicht. Der Kläger hat die am nächsten gelegene Filiale der Beklagten regelmäßig für die Teilnahme am Zahlungsverkehr, etwa zur Bargeldaufebung, aufgesucht, weil er aufgrund seines Alters ([redacted] Jahre) darauf angewiesen war.

Mit Schreiben vom 26.08.2024, zugegangen beim Kläger am 30.04.2024, hat die Beklagte den Girovertrag gekündigt. Die Kündigung erfolgte ohne Begründung seitens der Beklagten, vielmehr wurde mitgeteilt, man dürfe „aus gesetzlichen Gründen" eine Auskunft über den Kündigungsgrund nicht erteilen (Anlage K 2). Dieser Kündigung widersprach der Kläger mit Schreiben vom 02.09.2024 und forderte die Beklagte auf, einen sachlichen Grund für die Kündigung anzugeben sowie diese bis 12.09.2024 zurückzunehmen. Auf Antwort der Beklagten hin, diese brauche noch etwas Zeit für die Bearbeitung der Angelegenheit, wiederholte der Kläger seine Aufforderung mit Schreiben vom 06.09.2024. Mit Schreiben vom 04.09.2024, zugegangen beim Kläger am 10.09.2024 (Anlage K 7), verweigerte die Beklagte ausdrücklich „aus gesetzlichen Gründen" die Angabe eines sachlichen Grundes sowie den Widerruf der Kündigungserklärung.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens gab die Beklagte als Grund für die Kündigung an, dass ein auffälliges, den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründendes Transaktionsverhalten im klägerischen Konto festgestellt worden sei und sie sich aus diesem Grund als verpflichtet sah, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger zu beenden. Als solches auffälliges Verhalten fasste die Beklagte zahlreiche Kleinspenden von Lesern des klägerischen Blogs sowie eine Überweisung seitens des Klägers am 20.08.2024 an den Empfänger [redacted], einen in [redacted] ansässigen Online-Fernsehsender, in Höhe von 200 € mit dem Verwendungszweck „SPENDE FUER CORONA-HELDEN“ auf. [redacted] wird in der Presse teilweise als der extremen Rechten zugehörig bezeichnet und wurde nach Medienberichten jedenfalls in der Vergangenheit auch durch den deutschen Verfassungsschutz überwacht.

Der Kläger ist der Auffassung,

dass ein auffälliges Transaktionsverhalten bereits nicht festzustellen sei. Er rufe insbesondere auf seiner Webseite nicht aktiv zu Spenden auf, sondern gebe seinen Lesern nur Gelegenheit hierzu. Die Behauptungen der Beklagten, er sammle Spenden, seien aus diesem Grund unzutreffend. Auch eine einzelne Überweisung nach [redacted] über einen Kleinbetrag von 200 € sei ersichtlich nicht geeignet, den Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu begründen.

Der Kläger ist daher der Ansicht, dass die seitens der Beklagten angeführten Gründe nicht ausreichten, um die erklärte Kündigung zu rechtfertigen und dass diese deswegen unwirksam sei.

Der Kläger beantragt,

Es wird festgestellt, dass die Kündigung der Beklagten vom 26.08.2024 des Girovertrages mit dem Kläger über das Konto IBAN [redacted] unwirksam ist und der Girovertrag vom 06.10.2022 ungekündigt fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

dass das festgestellte Transaktionsverhalten durchaus den Verdacht der Terrorismusfinanzierung sowie der Geldwäsche begründe. Insbesondere ergebe sich dies aus der Sammlung von

Kleinspenden von einer Vielzahl an Personen und anschließender Transaktionen von 200 € in das Ausland ([redacted]).

Sie ist der Rechtsauffassung, dass sie gemäß § 10 Abs. 9 GWG i.V.m. ihren Pflichten nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1-4 GWG berechtigt war, den Girokontovertrag zu kündigen. Die insoweit niedrig zu setzenden Anforderungen für die Annahme eines Verdachtsfalles im Sinne des § 43 Abs. 1 GWG seien erfüllt, denn die Financial Intelligence Unit (FIU) habe in ihren Vorgaben an Verpflichteten nach dem GWG das festgestellte Transaktionsverhalten als verdächtig eingestuft. Gemäß § 10 Abs. 9 GWG sei die Beklagte sogar verpflichtet gewesen, die Kündigung zu erklären. Jedenfalls sei sie gemäß Nr. 26 Abs. 1 [redacted] zur Kündigung berechtigt.

Nachdem die Beklagte zwischenzeitlich auch auf den Inhalt des Blogs des Klägers abgestellt hatte, trägt sie zuletzt vor, für die Kündigung sei ein nicht näher erinnerliches „Gesamtbild" entscheidend gewesen (AS 74).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2026 den Kläger informatorisch angehört. Ein informierter Vertreter der Beklagten war nicht erschienen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Karlsruhe ergibt sich aus § 39 S. 1 ZPO. Obwohl nach § 23 Nr. 1 GVG a.F. die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für Streitigkeiten mit einem Streitwert i.H.v. 5000 € nicht gegeben war, hat die Beklagte trotz entsprechenden Hinweises des Gerichtes ausdrücklich keine Zuständigkeitsrüge erhoben. Die dadurch bedingte rügelose Einlassung der

Beklagten begründet sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes Karlsruhe (*Toussaint* in BeckOK ZPO, 60. Ed. 01.03.2026, ZPO § 39 Rn. 18).

Das Feststellungsinteresse des Klägers folgt ungeachtet dessen, dass er mittlerweile über ein anderes Girokonto verfügt, jedenfalls daraus, dass er aufgrund seines Alters und seiner Bedürfnisse, möglichst ohne Einsatz digitaler Kompetenzen ortsnah am Zahlungsverkehr teilzunehmen, darauf angewiesen ist, in unmittelbarer räumlicher Nähe eine Bankfiliale nutzen zu können, insbesondere eine solche, die für ihn bekannt und bewährt ist. Die einzig in Betracht kommende ist diejenige der Beklagten.

II.

Die Klage ist auch begründet. Für die Kündigung besteht kein sachlicher Grund. Daher ist sie gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen Nr. 26 (1) der AGB [redacted] in der Fassung vom September 2021, die einen sachlichen Grund für eine Kündigung seitens der kontoführenden [redacted] fordert, unwirksam.

1. Ein sachlicher Grund ist für die Kündigungserklärung seitens der Beklagten erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Kündigung nicht fristlos erfolgt, sondern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist und unabhängig davon, ob die Rechtsgrundlage dafür gesetzlich oder vertraglich ist.

Die Beklagte ist als Anstalt des öffentlichen Rechtes unmittelbar grundrechtsverpflichtet, sie ist daher u.a. an den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Einfachgesetzlich unterliegt sie den Einschränkungen, die aus ihrem öffentlichen Auftrag im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge [redacted] resultieren. Daraus ergibt sich die besondere Stellung der Beklagten, die es bedingt, dass für die Beklagte bei einer Kündigungserklärung strengere Maßstäbe als für privatrechtlich organisierte Kreditinstitute gelten. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung verstoßen Kündigungserklärungen öffentlicher [redacted] ohne sachlichen Grund gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Willkürverbot und sind daher gemäß § 134 BGB nichtig (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2003 - XI ZR 403/01 -, juris; BGH, Urteil vom 05. Mai 2015 - XI ZR 214/14 -, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2020 - I-9 W 42/19 -, juris, ZIP 2020, 1907). Dies gilt auch dann, wenn eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist erklärt worden ist (BGH, Urteil vom 05. Mai 2015 - XI ZR 214/14 -, juris). Da Grundrechte nicht zur Disposition der Grundrechtsberechtigten

stehen und sich Grundrechtsverpflichtete nicht etwa durch vertragliche Abreden von ihrer Grundrechtsbindung befreien können, gelten diese Grundsätze auch dann, wenn sich die Kündigung auf ein vertraglich vereinbartes Kündigungsrecht im Sinne des § 675h Abs. 2 BGB stützt.

2. Ein sachlicher Grund für eine Kündigung liegt vor, wenn die Umstände, die die [redacted] zur Kündigung veranlassen, derart beschaffen und zu bewerten sind, dass ein unvoreingenommener, vernünftiger Beobachter das Verhalten der [redacted] für eine nachvollziehbare und der Sachlage nach angemessene Reaktion halten muss (BGH, Urteil vom 14. Mai 2019 – XI ZR 345/18 –, BGHZ 222, 74-88, Rn. 45; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2020 – I-9 W 42/19 –, juris, ZIP 2020, 1907).

3. Gemessen hieran, ist ein hinreichender sachlicher Grund vorliegend nicht gegeben.

a) Der angeführte Verdacht der Terrorismusfinanzierung bzw. der Geldwäsche stellt keinen ausreichenden sachlichen Grund nach den obigen Maßstäben dar.

Dass das hierfür herangezogene Verhalten, nämlich die zahlreichen Kleinspenden von Lesern des klägerischen Blogs sowie die Überweisung seitens des Klägers am 20.08.2024 an den Empfänger [redacted] in Höhe von 200 € mit dem Verwendungszweck „SPENDE FUER CORONA-HELDEN“, nicht den Verdacht der Terrorismusfinanzierung bzw. der Geldwäsche tragen können, kann ohne besonders vertiefte Prüfung der Angelegenheit von der Beklagten erkannt werden. Denn es dürfte jedem unvoreingenommenen und vernünftigen Beobachter einleuchten, dass trotz rein formalen Vorliegens der aufgeführten Merkmale auffälligen Verhaltens die gegebene Spendenmöglichkeit und einmalige Auslandstransaktion des konkreten Kontoinhabers nur sehr schwer als Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eingestuft werden kann. Schon der angegebene Verwendungszweck spricht entscheidend dagegen, selbst wenn man zugunsten der Beklagten berücksichtigt, dass sie von einer Überwachung des Online-Fernsehsenders ausgegangen sein mag. Ein Verbot des Senders ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch fehlt es an jedem Vortrag zu einer möglichen Beziehung des Senders zu terroristischen Aktivitäten.

Es bedürfte aber konkreter Anhaltspunkte für die Annahme der Beklagten, dass eine solche Spende die Gefahr der Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche begründen könnte. Ein solcher wurde aber bereits nicht dargetan. Weder die Person des Empfängers noch die Höhe der Spende

(ein einmaliger Betrag von 200 €) lässt in irgendeiner Art und Weise den Verdacht einer Terrorismusfinanzierung erkennen. Allein daraus, dass es sich um eine Überweisung nach [redacted] handelt, lässt sich ein Terrorismusverdacht (ersichtlich) nicht entnehmen. Selbst bei einer unterstellten Nähe zum rechtsextremen Milieu von [redacted] ist ein Terrorismusbezug nicht erkennbar. Vielmehr legen Empfänger, Überweisungsbetrag und Verwendungszweck nahe, dass hier Personen unterstützt werden sollen, die durch - von Sendern wie [redacted] als illegitim angesehenen - Corona-Maßnahmen Nachteile erlitten haben.

Zudem erfordert der Begriff des Ansammelns von Spenden bereits begriffsnotwendig, dass eine Geldsumme durch Spenden zu einem bestimmten Zweck angehäuft und auch für diesen Zweck verwendet wird. Der Spendeaufruf auf vom Kläger betriebenen Webseite nennt als Zweck ausschließlich die Förderung des Blogs. Zwischen diesem Zweck und der rein privaten Spende vom privaten Konto des Klägers besteht keinerlei Verbindung. Mindestens eine solche Prüfung war trotz der niedrig anzusetzenden Anforderungen an einer Verdachtsmeldung auch veranlasst und der Beklagten zumutbar. Selbst der von der Beklagten angeführte Newsletter des Financial Intelligence Units (FIU) des BKA (Anlage K8) fordert auf S. 22 Verpflichteten nach dem GWG auf, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung weiter zu überprüfen, ob tatsächlich auffälliges Verhalten vorliegt. Die Reaktion der Beklagten erweist vor diesem Hintergrund nicht mehr als nachvollziehbar und angemessen.

b) Ebenfalls liegt kein sachlicher Grund dergestalt vor, dass die [redacted] aufgrund des staatlichen Neutralitätsgebotes nicht mit den Inhalten auf der klägerischen Web-Seite in Verbindung gebracht werden wollte.

Aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts im Sinne des § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO bereits fest, dass ein solcher Erklärungsinhalt der Kündigung vom 26. August 2024 nicht beigemessen werden kann, ungeachtet dessen, dass das schriftsätzliche Vorbringen der Beklagtenseite von Seiten des Gerichts zunächst so verstanden worden war.

Auf Hinweis des Gerichtes, dass das Gericht nach derzeitigem Stand die Kündigungserklärung in diesem Sinne verstehe, hat die Beklagte zunächst erklärt, dass sie sich den Inhalt dieses Hinweises zu eigen mache. Diese Äußerung kann nur so verstanden werden, dass die Beklagte entgegen dem ursprünglichen Verständnis des Gerichtes zunächst keinen solchen Grund vor Augen hatte und diesen erst nachträglich anführen wollte. Daher kann die Frage, ob dies als

sachlicher Grund die Kündigung der Beklagten überhaupt zu rechtfertigen vermag, bereits offenbleiben.

Im Übrigen konnte die Beklagte auf Nachfrage nicht in Ansätzen darlegen, welche Inhalte der Blog zum Zeitpunkt der Kündigung - oder davor - aufgewiesen hat und inwieweit diese Inhalte Grundlage für eine Kündigung waren. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass einzelne der derzeit in dem Blog ersichtlichen Inhalte aus heutiger Sicht eine Kündigung gegebenenfalls rechtfertigen könnten, wenn die Beklagte im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes regelmäßig die Geschäftsbeziehungen zu entsprechend öffentlich auftretenden Vertretern derart exponierter Meinungen beendet; jedoch ist weder ein solches Verhalten der Beklagten dargelegt, noch ist überhaupt eine konkrete Äußerung der Klägerseite bei Kündigung genannt. Der bloße vage, allein auf eine Spende bezogene Kontakt zu dem Sender [redacted], der nach Auffassung der Beklagten rechtsextreme Inhalte verbreitet und vor allem Corona-Leugner, Klimawandel-Leugner, Verschwörungstheoretiker sowie Putin-Anhänger anspricht (AS 49), genügt als Kündigungsgrund nicht.

c) Letztlich ist nach den Äußerungen des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter der Beklagten davon auszugehen, dass die Kündigung ursprünglich gänzlich ohne konkreten Grund allein „nach Gefühl“ ausgesprochen worden ist. Hierfür spricht auch, dass ein Kündigungsgrund zunächst nicht genannt worden ist, der dann genannte Grund „Terrorismusverdacht“ eher fernliegend ist; ebenso dass bei Schluss der mündlichen Verhandlung – trotz des bereits länger laufenden Gerichtsverfahrens – bei der Beklagten noch nicht einmal bekannt war, ob es überhaupt konkrete Gründe für eine Kündigung gab und falls ja, welche. Eine solche – letztlich grundlose – Kündigung ist nach dem Dargelegten aber unzulässig.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Die Höhe der Kosten wurde unter Berücksichtigung erwartbarer Reisekosten geschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht